

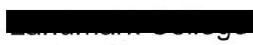
Landgericht Berlin

Az.: 15 O 265/18



Beschluss

In Sachen

 ./ 

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer-Schäfer, die Richterin Nieke und den Richter am Landgericht Schaber am 01.07.2019 beschlossen:

Der Streitwert wird auf bis zu 6.000,- € festgesetzt, da hinsichtlich der Abmahnung kein Fall des § 4 Abs. 1 2. Hs. ZPO vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richterin

██████████
Richter
am Landgericht

Anlass hierfür war, dass die Beklagte auf ihrer Webseite [REDACTED] dieses Foto ohne die erforderliche Zustimmung des Klägers nutzte.

Am 4. März 2018 stellte der Kläger fest, dass das Foto unter der URL weiter öffentlich zugänglich ist: Er beauftragte deshalb die Firma [REDACTED] mit der Dokumentation, wofür er 113,05 EUR aufwandte. Mit Anwaltsschreiben vom 26. März 2018 ließ er ferner unter Fristsetzung bis 9. April 2018 vergeblich die Vertragsstrafe geltend machen und ein erhöhtes Vertragsstrafeversprechen verlangen.

Mit seiner am 13. März 2019 zugestellten Klage verfolgt er die Vertragsstrafe, den Aufwendungsersatzanspruch sowie die Erstattung seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 12.001,- EUR und einer 1,5 Geschäftsgebühr weiter.

Er beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, was erkannt ist, jedoch Zinsen auf die vorgerichtlichen Kosten ab dem 10. April 2018.

Die Beklagte verteidigt sich, zur Sache angehört, nicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist bis auf einen kleinen Teil der Zinsen begründet.

Da die Beklagte säumig ist, war soweit die Klage gerechtfertigt ist - gemäß § 331 Abs. 3, 301 ZPO durch Versäumnisteilurteil und im Übrigen durch sog. unechtes Versäumnisschlussurteil zu entscheiden.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die von Amts wegen zu prüfen ist (BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 65/14, GRUR 2016, 946 Rn. 14 = WRP 2016, 958 - Freunde finden), ergibt sich aus Art. 7 Nr. 3 der Brüssel-Ia-VO i.V.m. § 32 ZPO. Der Erfolgsort der behaupteten Verletzung des Urheberrechts, einer unerlaubten Handlung, liegt (auch) im Inland. Denn die URL kann auch in Deutschland, insbesondere Berlin abgerufen werden. Das Landgericht Berlin ist damit auch örtlich zuständig.

II.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche überwiegend zu.

1.

Anwendbar ist nach Art. 8 Rom-II-Verordnung das deutsche materielle Recht, weil im Inland der Schutz des geistigen Eigentums beansprucht wird.

Im Rahmen der Prüfung der Verwirkung des Vertragsstrafeversprechens ist eine Urheberrechtsverletzung nach §§ 97, 19a UrhG Vorforderung, so dass kraft Sachzusammenhangs insgesamt deutsches materielles Recht anzuwenden ist.

a) Die für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung vereinbarte Vertragsstrafe von 5.001,- EUR ist gemäß § 339 BGB verwirkt und von der Beklagten zu zahlen.

Die von der Beklagten in dem Vertragsstrafeversprechen vom 26. Januar 2018 übernommene Verpflichtung, es zukünftig zu unterlassen, das streitgegenständliche Foto öffentlich zugänglich zu machen bzw. machen zu lassen, enthält auch die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass ein Aufruf über ihre Webseite in Zukunft nicht mehr technisch möglich ist, etwa die

URL zu löschen oder das Foto vom Server zu nehmen. Dieser Beseitigungspflicht ist die Beklagten offenkundig nicht nachgekommen, wenn das Foto ist über die URL weiterhin aufrufbar.

Das (Organisations-)Verschulden ist zu vermuten (§ 276 BGB); es wäre Sache der Beklagten gewesen, sich zu exkulpieren.

Das versprochene Strafgeld ist der Höhe nach nicht zu bestanden. Denn der Vertragsstrafe kommt eine Doppelfunktion als Sanktionsmittel und pauschalieren Schadensersatz bei.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

b) Dem Kläger steht ferner unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 BGB) Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.101,94 EUR zu.

Sie bestehen aus der wegen des Auslandsbezugs erhöhten 1,5 Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts des Klägers nach einem Gegenstandswert von 12.001,- EUR (§§ 2, 13, Nr. 2300 VV RVG) nebst Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowie Umsatzsteuer. (RVG VV 7008 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG).

Dabei setzt sich der Gegenstandswert zusammen aus dem Vertragsstrafeverlangen mit 5.001,- EUR und dem durch den weiteren Verstoß wiederaufgelebten gesetzlichen Anspruch auf Unterlassung nach §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG (Wert 7.000,- EUR).

Der zunächst nur bestehende Freistellungsanspruch nach § 257 BGB hat sich erst mit Klagezustellung gemäß § 280 Abs. 1 und 3, § 281 Abs. 1 und 2 BGB in einen Zahlungsanspruch umgewandelt (vgl. BGH GRUR 2015, 1021 - Kopfhörer-Kennzeichnung - Rn. 34 m.w.N. nach juris). Es waren daher nach §§ 288, 291 BGB lediglich Rechtshängigkeitszinsen zuzusprechen.

c) Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag sind die 113,05 EUR

Dokumentationskosten als Rechtsverfolgungskosten im weiteren Sinne zu erstatten.

Auch insoweit bestand zunächst nur ein Freistellungsanspruch, der sich erst mit Klagezustellung umgewandelt hat.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2, 339 Abs. 2, 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin


Richter
am Landgericht